

3. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴

Die Erfahrungen, die der NDB seit seinem Bestehen mit Einsichtsbegehren gestützt auf das BGÖ gemacht hat, haben aufgezeigt, dass der besondere Schutzbedarf der nachrichtendienstlichen Informationen nur ungenügend mit dem Transparenzgedanken des BGÖ vereinbar ist.

Die bisherigen Zugangsgesuche betrafen jeweils auch Dokumente und Dossiers über die Beschaffung von Informationen durch den NDB oder über Aktionen, die der NDB (oder seine Vorgänger) durchgeführt hatten. Vereinzelt wurde auch Einsicht in andere Unterlagen, z.B. über den Verkehr mit ausländischen Partnerdiensten, verlangt. Mit Rücksicht auf die beteiligten Personen oder Partnerdienste musste der NDB die Einsicht im Beschaffungs- und Partnerdienstdossiers jeweils ablehnen. Die Gesuche lösten zum Teil einen beträchtlichen Aufwand aus, da die gewünschten Dokumente umfassend zusammengestellt und bewertet werden mussten. Teilweise waren diese Dokumente sehr umfangreich und umfassten mehrere 100 Seiten.

Geprüft wurde, ob eine vollständige Ausnahme des NDB aus dem Geltungsbereich des BGÖ notwendig sei. Da aber der NDB auch reine Verwaltungsgeschäfte betreut, für welche die Auskunft nach BGÖ durchaus möglich ist, schlägt der Bundesrat nur eine sachliche Ausnahme für die Unterlagen über die nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung vor.

4. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³⁵

Art. 23 Abs. 2 und Art. 36b Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen des Nachrichtendienstes

In Art. 23 Abs. 2 Bst. b wird die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts für das Genehmigungsverfahren betreffend die bewilligungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen und betreffend die Kabelaufklärung eingeführt.

Art. 36b sieht demgegenüber die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen des NDB vor.

Art. 33 Bst. b Ziff. 4

Die Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesrates über Tätigkeitsverbote (Art. 31) muss explizit vorgesehen werden, da sie bisher in der abschliessenden Aufzählung nach Artikel 33 Buchstabe b VGG nicht enthalten ist.

³⁴ SR 152.3

³⁵ SR 173.32